

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

50. Jahrgang	ausgegeben am 6. Juli 2021	Nr. 4/2021
--------------	----------------------------	------------

Nachruf

Am 02.06.2021 verstarb im Alter von 86 Jahren

Herr Peter Offermanns

Herr Offermanns war von 1989 bis 2004 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht.

In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen. Insbesondere als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses hat er sich in der Zeit von 1989 bis 1994 tatkräftig für diverse Belange eingesetzt. In der Zeit von 1994 bis 1999 hat er die Aufgaben des zweiten stellv. Bürgermeisters wahrgenommen.

Sein persönliches Engagement insbesondere für seinen Heimatort Waldfeucht während der ehrenamtlichen Tätigkeit war stets uneigennützig und vorbildlich. Er hat sich tatkräftig für verschiedenste Anliegen, vornehmlich für bauleitplanerische Belange eingesetzt. Herr Offermanns war stets ein guter Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Peter Offermanns zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Waldfeucht

wird in der Zeit **vom 6. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021**, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 089 Heinsberg**
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief** dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waldfeucht, den 29. Juni 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Waldfeucht ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Braunsrath	Ehem. Grundschule, Clemensstraße 37
2	Obspringen	Oase, Engerstraße 58
3	Haaren 1	Schulzentrum, Haarener Straße 183
4	Haaren 2	Selfkanthalle, Brauereistraße 4
5	Brüggelchen	Dorfhalle, Schiersweg 1A
6	Waldfeucht	Bürgertreff, Brabanter Straße 32
7	Bocket	Alte Schule, Am Dorfplatz 2A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16. August 2021** bis **05. September 2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldfeucht, den 29. Juni 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bürgerhaushalt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2011 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht einen Beschluss zur **verstärkten Beteiligung der Bürger am Haushaltsverfahren gefasst:**

Auf der Basis des zuletzt beschlossenen Haushaltes wird den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 80 Abs. 3 GO NRW **bis Ende September eines jeden Jahres Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bzw. per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Soweit die Eingaben zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen führen, sollen sie einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die Eingaben werden spätestens in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres in komprimierter Form dem Haupt- und Finanzausschuss und anschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und fließen so in das nachfolgende offizielle Haushaltsaufstellungsverfahren ein.

Der aktuelle Haushaltsplan 2021 kann im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (service.waldfeucht.de) unter dem Suchbegriff „Bürgerhaushalt“ eingesehen werden. Hier wird die Möglichkeit zu Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschlägen – wie vorstehend beschrieben – per E-Mail geboten.

Diese können aber auch schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Finanzen, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht bzw. hier (Zimmer 13a) zur Niederschrift erklärt werden.

Waldfeucht, den 23. Juni 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

Stand: Juni 2021

☎ (0 24 55) 3 99-0
☎ (0 24 55) 3 99 77

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse
gemeinde@waldfeucht.de

Internet
<http://www.waldfeucht.de>

<https://service.waldfeucht.de>

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen	Tel.	3 99-10	Zi. 8
Vorzimmer Andrea Offermanns	Tel.	3 99-11	Zi. 9
	Fax	4 07 77 11	
Dezernent Herbert Thißen, allg. Vertreter	Tel.	3 99-20	Zi. 7

Dezernat I Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen				Dezernat II Dezernent: Herbert Thißen			
Fachbereich 1 Zentrale Dienste		Fachbereich 2 Finanzen		Fachbereich 3 Ordnung und Soziales		Fachbereich 4 Bauen	
Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon
<i>Fax</i>	4 07 77-11	<i>Fax</i>	4 07 77-43	<i>Fax</i>	4 07 77-09	<i>Fax</i>	4 07 77-23
Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht		Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- sowie Sportangelegenheiten		Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen		Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung	
10 Robert Schmitz, Fachbereichsleiter	3 99-12	13a Johannes Blank, Fachbereichsleiter	3 99-42	3b Bernd Görtz, Fachbereichsleiter	3 99-30	7 Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)	3 99-20
9 Marlies Meuser	3 99-13	13 Gottfried Beiten	3 99-40	3 Katrin von Birgelen	3 99-36	4 Petra Bitter	3 99-23
9 Andrea Offermanns	3 99-11	13 Marlies Esser	3 99-43	3 Elke Heffels	3 99-39	5 André Geffers	3 99-22
10 Sascha Reuters	3 99-19	14a Manfred Jaeger	3 99-44	3a Heinz-Peter Mühren	3 99-31	6 Frances Peters	3 99-24
		14a Jasmin Wagner	3 99-41	3 Kathrin Pristat	3 99-34	5 Elke Schröders	3 99-21
		Kasse		3 Maria Storms-Geraads	3 99-34	5 Theo Schröders	3 99-25
		14 Wilfried Poschen	3 99-51	3a Brigitte Weinsheimer	3 99-33		
		14 Berti Schollbach	3 99-50	Wohngeld und Rentenangelegenheiten			
				1 Andrea Bürschgens	3 99-38		
Außenstellen		Außenstellen		Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge		Außenstellen	
Polizeiposten Waldfeucht	5 24	Hallenbad Haaren	6 24	3a Brigitte Weinsheimer	3 99-33	Bauhof	5 31
		Gemeindekindergarten Haaren	4 09			Fax	39 81 55
		<i>Fax</i>	4 07 77 54	Standesamtswesen		Gemeindewasserwerk	7 57
Kreisjugendamt		Sekundarschule Haaren	31 01	12 Judith Paulzen	3 99-35	Fax	93 04 54
Lea Bircks	(0 24 52) 13-5223	<i>Fax</i>	30 44	Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII			
Sophie Cleef	(0 24 52) 13-5224	Gesamtschule Oberbruch-Haaren	(0 24 52) 1 57 17-4 00	2 Daniela Borg	3 99-14		
Barthel Frenken	(0 24 52) 13-5221	Kath. Grundschule Haaren	9 30 92 12				
Patricia Hülsbeck	(0 24 52) 13-5222	<i>Fax</i>	39 80 06				